

- Unterschätzung des Eintritts negativer Folgen,
 - leichtfertiges Vertrauen auf das pflichtgemäße Verhalten anderer,
 - Bequemlichkeit, Vermeidung von notwendigem Aufwand,
 - Orientierung an falschen und nebensächlichen Faktoren,
 - einseitige Aufmerksamkeitszuwendung.
- Die konkrete Pflichtverletzung steht meist im Widerspruch zu dem ansonsten pflichtgemäßen Verhalten des Täters. Bei der Schuldprüfung sind die Ursachen für diesen Widerspruch aufzudecken. Die Pflichtverletzung erfolgt in der Regel in tätigkeitstypischen Standardsituationen bzw. in häufig wiederkehrenden Situationen, hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz und Verkehrswesen.

Aus dem objektiv gebotenen, subjektiv möglichen und tatsächlichen Bemühen um ein verantwortungsbewußtes Verhalten folgt, ob der Handelnde sich in verantwortungsloser Weise Pflichten nicht bewußt gemacht hat. Nach Abs. 2 muß die Gleichgültigkeit das Ausmaß von Verantwortungslosigkeit haben, um strafrechtliche Fahrlässigkeit zu begründen.

Die Prüfung der verantwortungslosen Gleichgültigkeit muß methodisch von der differenzierten Feststellung der bewußtseinsmäßigen Beziehung des Handelnden zu den objektiv verletzten Pflichten ausgehen. Die Feststellung, daß sich der Handelnde zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung dessen nicht bewußt war, muß dahingehend konkretisiert werden, ob dies Ausdruck eines verantwortungslosen Verhaltens ist, das dem Täter zur Last gelegt werden kann.

Im Kern betrifft diese Prüfung die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit sich der Handelnde in der konkreten Situation entsprechend oder entgegen den ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßen Handeln verhalten hat.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich erstens aus der objektiven Pflichtenlage, für die Kriterien sind:

- Art, Bedeutung und Umfang der Pflichten im Tätigkeitsbereich,
- Art und Umfang der Gefahr, die aus

- der Verletzung dieser Pflichten folgt,
 - gesellschaftliche Bedeutung der Pflichten,
 - Grad der Kompliziertheit der zu erfüllenden Pflichten,
 - Grad der Kompliziertheit der Situation bei plötzlich erhöhten Anforderungen an die Aufmerksamkeit und das Reaktionsvermögen des Täters (z. B. tätigkeitstypische Standardsituationen, häufig wiederkehrende Situationen oder Ausnahmesituationen),
 - Faktoren, die die Handlungssituation bewirkten, wie Zeitdruck, objektive Umstände, die die optische oder akustische Wahrnehmung beeinträchtigen,
- I und die bisher selten vorhandene Notwendigkeit zur Beachtung der Pflichten;

zweitens aus der **subjektiven Pflichtenlage**, für die Kriterien sind:

- die generelle und die konkrete Einstellung des Täters zu seinen Pflichten;
- der Grad des Erkennens der Bedeutung der zu erfüllenden Pflichten,
- die innere Bereitschaft des Täters, sich mit seinen Pflichten auseinanderzusetzen,
- die intellektuellen Fähigkeiten und die fachliche Qualifikation,
- der psychische, insbesondere nervliche Zustand,
- das Verhältnis der Qualifikation des Täters zu der von ihm tatsächlich auszuführenden Aufgabe (insbes. Arbeitsaufgabe),
- der Grad der Bereitschaft des Täters sowie seiner Aktivitäten, sich fehlende fachliche Voraussetzungen selbst anzueignen {vgl. NJ 1971/14, S. 418}.

Diese Bedingungen können sich insbesondere in ihrer gegenseitigen Verflechtung so gezeigt haben, daß sie ein pflichtgemäßes Verhalten im konkreten Fall ganz erheblich erschwert haben oder die Pflichtverletzung so gering erscheinen lassen, daß das pflichtwidrige Verhalten nicht als verantwortungsloses Handeln im Sinne des Abs. 2 bewertet werden kann. Auch aus dem Umkehrschluß aus § 10 kann sich ergeben, daß verantwortungslose Gleichgült-